Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin

Band: 93 (1967)

Heft: 50

Illustration: [s.n.]

Autor: Stauber, Jules

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. <u>Voir Informations légales.</u>

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 24.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das Obergericht des Kantons Luzern schützte als Rekursinstanz die Verurteilung von zwei Journalisten, die sich in einem Untersuchungsverfahren zur Aufdekkung «undichter Stellen» bei der Luzerner Polizei als Zeugen geweigert hatten, die Quellen ihrer Information zu nennen.

Dazu schrieben die (Luzerner Neuesten Nachrichten):

«Mit dieser Verurteilung dürfte die Angelegenheit jedoch ihr Ende noch nicht gefunden haben. Denn der mit der Untersuchung gegen (Unbe-kannt) beauftragte Amtsstatthalter erließ unmittelbar nach der Publikation des Rekursentscheides eine neue Vorladung. Hugo Schmidt wurde deshalb am vergangenen Montag erneut einvernommen und weigerte sich ein weiteres Mal, die Quellen seiner Information in einem bestimmten Falle zu nennen. Der Amtsstatthalter wird ihn deshalb mit der verschärften Strafe Buse bis 300 Franken oder Beugehaft - belegen müssen. Es könnte so der Fall eintreten, daß der in jeder Beziehung unbescholtene junge Mann demnächst für 24 Stunden ins Gefängnis wandert. Er dürfte damit für sich in Anspruch nehmen, Märtyrer einer verfehlten, rückständigen Informationspraxis der Luzerner Justiz- und Polizeibehörden zu sein. Seine Weigerung, als Zeuge auszusagen, ist denn auch nichts anderes als ein Protest gegen das Ungenügen einer Informationspolitik, die schon seit Jahren Gegenstand deutlicher und zunehmender Kritik bildet.

Dem gesteigerten Informationsbedürfnis unserer Zeit trägt nämlich die Informationspraxis der Polizei und der Untersuchungsinstanzen wenig Rechnung. Einmal fehlt die gesetzliche Basis, denn der in Frage kommende Artikel 65 der Luzerner Strafprozeßordnung erklärt dazu lediglich, daß der mit der Untersuchung beauftragte Amtsstatthalter bei schweren Verbrechen oder bedeutenden Schadenereignissen zu dem ihm geeignet erscheinenden Zeitpunkt der Presse eine kurze Mitteilung zukommen lassen könne. Zum andern fehlt es zuständigenorts öfters auch an Verständnis für die Bedürfnisse der Presse von heute, die ihre Leser rasch und ausreichend über Geschehnisse im engeren und weiteren Bereiche orientieren will.

Diese Mängel führten, nicht zuletzt unter dem Druck der Konkurrenz, dazu, daß Zeitungen und Journalisten eigene Informationslinien aufbauten, um rascher in den Besitz von Nachrichten zu gelangen. Anderseits stellt sich diese Presse auch immer wieder und loyal in den Dienst der Polizei und der Untersuchungsorgane, wenn es gilt, bei der Fahndung nach einem Uebeltäter mitzuwirken. Ansätze zu einer Zusammenarbeit sind vorhanden, leider blieb es bisher bei diesen Ansätzen, und der krasse Fall der beiden hart angefaßten Journalisten zeugt von einem Rückfall ins Zeitalter der Daumenschrauben.»

Im Hinblick darauf schrieb einer unserer Mitarbeiter nebenstehenden, etwas scharfen Artikel. Er tat es aber so, daß er keine Strafe zu gewärtigen hat. Nebelspalter

So kann das doch nicht weitergehen!

Eine Glosse über unhaltbare Zustände

Bruno Knobel

